OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401053/7/MS/Mu**

Datum: **Linz, 13. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Juli 2025, GZ: BHLL/925100048128/25, wegen Übertretung des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Oö. Parkgebührengesetz 1988 richtigerweise auf „Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz 1988" korrigiert und um die Fundstelle „LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 59/2024" präzisiert wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juli 2025, GZ: BHLL/925100048128/25, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 11.04.2025, 16:00 Uhr
Ort: B-Platz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte KFZ im angeführten Bereich, der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 15.05.2020, Zl. 120-2-26-1/2020-He zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne dieses Fahrzeug mit einem an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkschein gekennzeichnet zu haben und haben sohin die Parkgebühr hinterzogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 6 Abs. 1 lit. a PGG i.V.m. § 5 Abs. 3 der angeführten Verordnung

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 36,00	2 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 6 Abs. 1 lit a O.Ö. PGG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 46,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. August 2025 rechtzeitig Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis vollumfänglich wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes angefochten wird.
Die Beschwerdeführerin bestreitet darin nicht, dass das gegenständliche Kfz am 11. April 2025 am genannten Tatort abgestellt war, allerdings führte sie begründend dazu im Wesentlichen aus, dass im vorliegenden Fall in der C__ ein Parkschein für diesen Tag in der Dauer von 15:49 Uhr bis 17:07 Uhr zum Preis von 1,09 Euro erworben worden, ihr jedoch bei der Eingabe des Kennzeichens ein Fehler unterlaufen sei. Beim Erwerb des Tickets über die C__ sei versehentlich eine

Null zu viel eingegeben worden. Auch bei einer Kontrolle der Eingabe springe ein solcher Fehler aufgrund der Ähnlichkeit von „bbb" und „bbb" nicht sofort auf. Aus dem Parkticket sei eindeutig erkennbar, dass es sich lediglich um einen Tippfehler gehandelt habe. Gegenständlich liegen daher die Vorrausetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor, insbesondere, weil keine Beeinträchtigung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes stattgefunden habe, da tatsächlich ein Parkticket gekauft worden sei, welches nur wegen des Tippfehlers nicht zugeordnet werden habe können. Sollte dennoch von einer Beeinträchtigung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ausgegangen werden, was ausdrücklich bestritten werde, so sei die Intensität seiner Beeinträchtigung jedenfalls nur als gering anzusehen, was sich auch am geringen gesetzlichen Strafrahmen widerspiegle. Auch sei das Verschulden sehr gering, weil jedem Menschen einmal ein Tippfehler unterlaufen könne sowie aus dem vorgelegten Nachweis unzweifelhaft hervorgehe, dass beabsichtigt gewesen war, für das Fahrzeug ein Parkticket zu kaufen. In diesem Fall eine Verwaltungsstrafe zu verhängen, widerspreche der Diktion des VStG mit Blick auf die Bestimmungen der § 45 und § 33a VStG. Als Beweis legte die Bf den Parkschein und die Rechnung des Parkscheines vor.
Abschließend wurde von der Beschwerdeführerin daher beantragt, dass das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird, in eventu, dass das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert wird, dass anstelle der Verhängung einer Geldstrafe nur eine Ermahnung iSd. § 45 VStG ausgesprochen werde.

Mit Schreiben vom 27. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und zudem keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Gemäß der Anzeige der Stadtgemeinde Enns vom 15. Mai 2025 wurde am 11. April 2025 um 16:00 Uhr das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in B-Platz, zum Parken abgestellt, ohne dieses Fahrzeug mit einem an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkschein gekennzeichnet zu haben.

Aufgrund dieser Anzeige verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 16. Mai 2025 über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. Juni 2025 rechtzeitig Einspruch und führte darin aus, dass von ihr in der C__ ein Parkschein für den 11. April 2025 für die Dauer von 15:49 Uhr bis 17:07 Uhr zum Preis von 1,09 Euro erworben worden sei. Leider sei ihr bei der Eingabe des Kennzeichens ein Tippfehler unterlaufen, weil in der C__ statt „bbb" das Kennzeichen „bbb" eingegeben worden sei. Als Beweismittel wurden von der Beschwerdeführerin in Ablichtung ein entsprechender Auszug aus der C__ und eine Rechnung übermittelt.
Mit E-Mail vom 6. Juni 2025 wurde dieser Einspruch dem Stadtamt Enns zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Noch am selben Tag wies das Stadtamt Enns in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für allfällige Eingabefehler beim Lösen eines Parktickets über diese App der jeweilige Lenker bzw. die jeweilige Lenkerin selbst verantwortlich ist.
Im Zuge der Verständigung des Beweisergebnisses äußerte sich die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 2025 im Wesentlichen wie in ihrer Beschwerde vom 18. August 2025.

Eine Recherche des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Internet hat ergeben, dass gemäß der Homepage „https://aaa.at/" in D__ das Parken per Handy ab 1. Jänner 2025 neu und einfacher ist, weil man Dank C__ ab diesem Zeitpunkt in allen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet bequem per Handy bezahlen kann.

Die Einsichtnahme in die zum Tatzeitpunkt gültige D__ Parkgebührenver-ordnung hat ergeben, dass zum Tatzeitpunkt die Parkgebühr durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten oder, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt, unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) entrichtet wird und als Nachweis der Entrichtung ausschließlich der Automatenparkschein dient.

Am 23. Oktober 2025 teilte die zuständige Mitarbeiterin der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass sie von der zuständigen Mitarbeiterin der Stadtgemeinde Enns erfahren hat, dass die D__ Parkgebührenverordnung vom 15. Mai 2025 die zum gegenständlichen Tatzeitpunkt gültige Fassung und die Verordnung betreffend die Textierung mit der Möglichkeit der Entrichtung der Parkgebühr über den Anbieter C__ noch gar nicht vorhanden ist. Diese ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich erst im Dezember 2025 gültig werden, aber bekannt ist, dass die Parkgebühr bereits über die C__ entrichtet wird.

Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin ergibt. Der Erwerb des gegenständlichen Parkscheines für das irrtümlich falsche Kennzeichen „bbb" ist anhand der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Rechnung und der Ablichtung aus dem vorgelegten entsprechenden Auszug der C__ nachvollziehbar.

Der objektive Tatbestand wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und gilt daher als erwiesen. Zur subjektiven Tatseite gab sie stets an, dass ein Parkschein ordnungsgemäß über die C__ gelöst war und ihr leider bei der Eingabe des Kennzeichens ein Tippfehler unterlaufen ist.

Dass die Bezahlung über die C__ zum Tatzeitpunkt noch nicht in der D__ Parkgebührenverordnung gesetzlich geregelt war, kann der Beschwerdeführerin nicht vorgeworfen werden, zumal über die zuvor genannte Homepage diese Möglichkeit der Bezahlung der Parkgebühr ab 1. Jänner 2025 beworben wurde und diese Vorgangsweise sowohl der Stadtgemeinde Enns als auch der belangten Behörde bekannt war.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 59/2024, ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Enns vom 15.05.2020, AZ: 120-2-26-1/2020-He, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 2 der D__ Parkgebührenverordnung bei Beginn der zweiten halben Stunde des durchgehenden Abstellens fällig.

Gemäß § 5 Abs. 3 D__ Parkgebührenverordnung (D__ ParkgebVO) wird die Parkgebühr durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten oder, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt, unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Automatenpark-schein.

Gemäß § 5 Abs. 5 D__ ParkgebVO ist der Parkschein unverzüglich nach Ablauf der kostenfreien ersten halben Stunde am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der

Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht. Auch gemäß § 6 Abs. 1 D__ ParkgebVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen und Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder verkürzen versucht oder den Geboten oder der Verordnung zuwiderhandelt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Beschwerdeführerin das gegenständliche Kfz am 11. April 2025 um 16:00 Uhr am vorgeworfenen Tatort in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Parkschein abgestellt.

Damit hat die Beschwerdeführerin das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin nachweislich vorgebracht hat, dass ihr beim Erwerb des Parkscheines über die C__ ein Tippfehler unterlaufen ist, indem sie anstatt des gegenständlichen KFZ-Kennzeichens „bbb“ das Kennzeichen „bbb“ hinterlegt hatte. Der Beschwerdeführerin wird zwar zugestanden, dass sie bemüht war, ordnungsgemäß in der C__ einen Parkschein für das gegenständliche Kennzeichen zu hinterlegen, allerdings hat sie dennoch ein fahrlässiges Verhalten gesetzt, da sie sich nicht darüber vergewissert hat, ob das Kennzeichen korrekt hinterlegt war.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist der Beschwerdeführerin mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz sieht für die gegenständliche Übertretung eine gesetzliche Höchststrafe von 220 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 36 Euro verhängt.
Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

Strafmildernd wurde von ihr die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Weitere sonstige Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und kein Ermessensmangel festzustellen ist und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzstrafe) als tat- und schuldangemessen zu bewerten ist. Zudem schöpft die verhängte Geldstrafe den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 16,36 % aus und kann nicht als überhöht angesehen werden. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß